

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Solarpark Kurzlipsdorf" der Gemeinde Niedergörsdorf (im Parallelverfahren mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde)
Bearbeiter: Tel.: Mail:	Fr. Hawaleschka 0355 4991 1365 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (BP) „Solarpark Kurzlippsdorf“ der Gemeinde Niedergörsdorf. Ziel der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen und eines Mischgebietes (MI) zur Bestandssicherung des Verwaltungs- und Technikgebäudes auf einer Fläche der Agrar GmbH Flämingland Blönsdorf östlich des Ortsteiles Kurzlippsdorf, in der Gemeinde Niedergörsdorf. Der BP soll auf dem Standort einer ehemaligen Schweinehaltung, die seit Oktober 2019 stillgelegt ist, entstehen. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Agrar GmbH Flämingland Blönsdorf. Im südlichen Bereich des BP sollen drei landwirtschaftlich genutzte Gebäude (keine Tierhaltung) und das Güllelager (nicht genehmigungsbedürftige Anlage) bestehen bleiben. Auf diesen Gebäuden sollen ebenfalls Dachflächen-Solaranlagen angebracht werden. Mit der Aufstellung des BP soll ein Sonstiges Sondergebiet (SO Solar) „Solarpark“ gem. § 11 Abs.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und ein Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO festgesetzt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des BP hat eine Größe von ca. 7 ha. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der öffentlichen Straße „Kurzlippsdorf“. Nördlich, östlich und südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet. Westlich befindet sich ein Mischgebiet. Die nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnnutzungen befinden sich ca. 60 m südwestlich bzw. nördlich des Plangebietes.

Die Planfläche ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Dies soll im Parallelverfahren gem. § 8 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) der Flächennutzungsplan (FNP) geändert werden.

Der vorliegende BP wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche

Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden. Es gelten die Betreiberpflichten gem. § 22 BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

2. Stellungnahme

Die beabsichtigte Nutzung berührt, unter Berücksichtigung des Standortes, immissionsschutzrechtliche Belange. Nachfolgende Hinweise sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen (elektromagnetische Felder, Lärm sowie Blendungswirkung) ausgehen. Die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung (im FNP als gemischte Baufläche ausgewiesen) befindet sich in circa 60m Entfernung.

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Durch die PV-Anlage entstehen Licht-Immissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen führen können. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht-Emissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen. Bei der Errichtung der PV-Anlage sind die Anforderungen des § 23 BImSchG einzuhalten.

Blendwirkungen

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Danach befindet sich die nächste Wohnbebauung (Kurzlippsdorf Nr. 9) im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG kann vorliegen, wenn die maximal mögliche Blenddauer mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden im Jahr beträgt.

Lt. BP-Vorentwurf werden zur Vermeidung von Blendwirkungen unter Pkt. 8.3.1 „Schutzgut Mensch“ Anpflanzungen in Aussicht gestellt. Dies sollte konkretisiert werden. Auf den als Blendschutz dienenden südlich gelegenen Bestandsgebäuden sollen ebenfalls Dachflächen-Solaranlagen angebracht werden. Die von diesen Anlagen ausgehenden Blendwirkungen sind ebenfalls zu betrachten.

Geräusche

Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. In den Planungsunterlagen ist darzulegen, dass Geräuschemissionen keinen Konflikt zur Wohnnutzung hervorrufen können. Als zulässig bestimmt sind im sonstigen Sondergebiet laut textlicher Festsetzung 1 „Art der baulichen Nutzung“, all jene baulichen Anlagen, die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind bzw. in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung stehen. Zu diesen Anlagen erfolgten bisher keine Aussagen bezüglich ihrer konkreten Betriebsart / Betriebsweise.

In den Planungsunterlagen sind die Auswirkungen der als zulässig bestimmten o.g. Anlagen detailliert zu ermitteln und zu bewerten.

Aufgrund der Lage und der vorhandenen Abstände können diesbezügliche Konflikte für den Ortsteil Kurzlipsdorf bzw. der nahe gelegenen Wohngebäude nach jetzigem Stand nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Elektrische und magnetische Strahlungsemissionen können von den Solarmodulen, den Verbindungsleitungen und den Transformatoren ausgehen, diese liegen jedoch beim gegenwärtigen Stand der Technik unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV.

3. Fazit

Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand bestehen gegen den geplanten Bebauungsplan seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Die Aussagen zu Lärmimmissionen und möglichen Reflexionen sollten konkretisiert und Aussagen zu den als zulässig bestimmten Anlagen mit einer Bewertung zu den Auswirkungen getroffen werden. Die Emissionen der Anlagen auf den Dachflächen sind nicht zu vernachlässigen. Entsprechende Hinweise zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus dem Abriss müssen im weiteren Verfahren gegeben werden.

Da sich westlich des BP-Gebietes Wohnbebauungen befinden, ist die Bewertung der Lichtimmissionen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691) vorzunehmen.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 11. August 2021 durch Christin Blumberg schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.